



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 15/Jahrgang 2007

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
– Referat I.4 – Presse und Medien –
Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

15.06.2007

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ralf Peter Urbanski, Markstr. 122, 47798 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005081838/8 am 03.05.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aydin Acici, Meißelstr. 21, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000407757/44 am 10.05.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.05.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mustapha Tarawally, Schillerstr. 13, 44147 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005083668/6 am 03.04.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.04.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ülkü Eyüboğlu, Möllhofstr. 37, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005086125/43 am 24.05.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fadi Najras, August-Schmidt-Str. 92, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000406961/22 am 25.05.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.06.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme-/ Rückforderungsbescheides
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch
Zehntes Buch (SGB X) vom 07.05.2007

Der an Christian Maruhn, *22.01.1980, zuletzt wohnhaft gewesen bei Wassermann, Friesenstr. 138, 46149 Oberhausen, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gemäß §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vom 07.05.2007 (Aktenzeichen: 50714/76722/E9) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 07.05.2007 wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Der Bescheid kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Hopp -Zimmer 306 - eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r e i t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bernhard Herbert Maatz, Bruchstr. 57, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-CL2000 am 02.05.2007 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Maik Wenzeler, Schönaichstr. 8, 45143 Essen, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-CJ178 am 28.03.2007 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen,
Plätzen, Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 2 hat in ihrer Sitzung am 04.05.2007 beschlossen, die Stichstraße an der neu entstehenden Siedlung an der Sellerbeckstraße in

"Von-Carnall-Weg"

mit Erläuterungsschild

Rudolf von Carnall
Bergbaupionier
***1804 †1874**

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 31.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r e i n

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die „**Stauffenbergstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Der nordöstlich anschließende **Weg zwischen der „Wrangelstraße“ und der „Schenkendorfstraße“** wird in der im Plan gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

| | |
|---|-------------------------|
| Straßengruppe: | Gemeindestraßen |
| Straßenuntergruppe (Stauffenbergstraße) | Anliegerstraße |
| Straßenuntergruppe (Weg) | sonstige Gemeindestraße |

Die Widmungsflächen haben die Katasterbezeichnung: Gemarkung Heißen, Flur 7, Flurstücke 1560, 1536, 1566, 1528, 1530, 1579.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

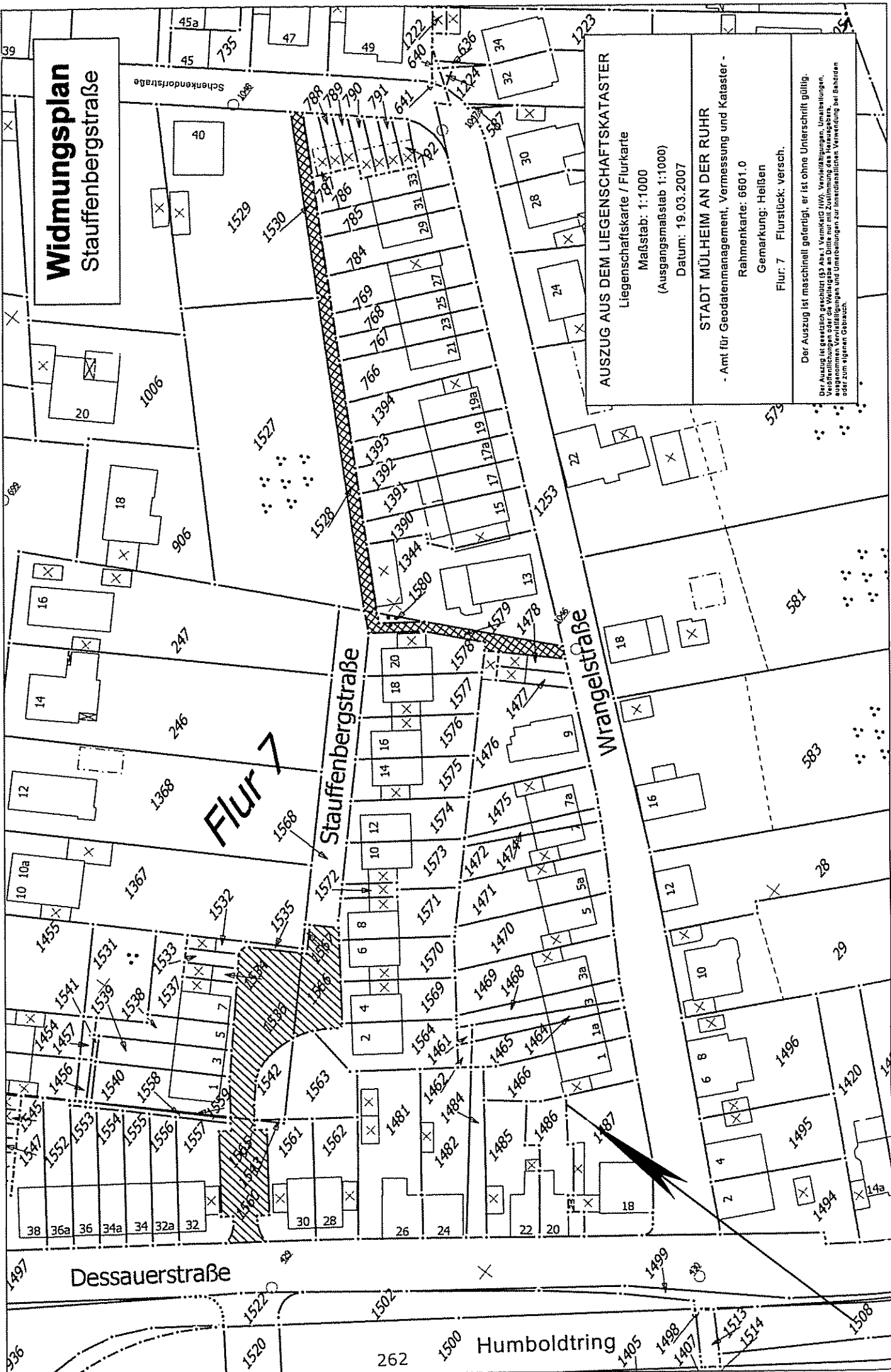
W e l k e n h u y z e n

Widmungsplan
Stauffenbergstraße

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Liegenschaftskarte / Flurkarte
Maßstab: 1:1000
(Ausgangsmaßstab 1:1000)
Datum: 19.03.2007

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR
- Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster -
Rahmenkarte: 6601.0
Gemarkung: Heißen
Flur: 7 Flurstück: versch.

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKat NRW). Vervielfältigungen, Umabstufungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, insbesondere der Stadt Mühlheim an der Ruhr, zulässig. Änderungen und Umstellungen zur maschinellen Verfertigung der Blätter sind dem Eigentümer vorbehalten.



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die Straße „**Wacholderring**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr)

| | |
|---------------------|----------------|
| Straßengruppe: | Gemeindestraße |
| Straßenuntergruppe: | Anliegerstraße |

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Saarn, Flur 40, Flurstück Nr. 183.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

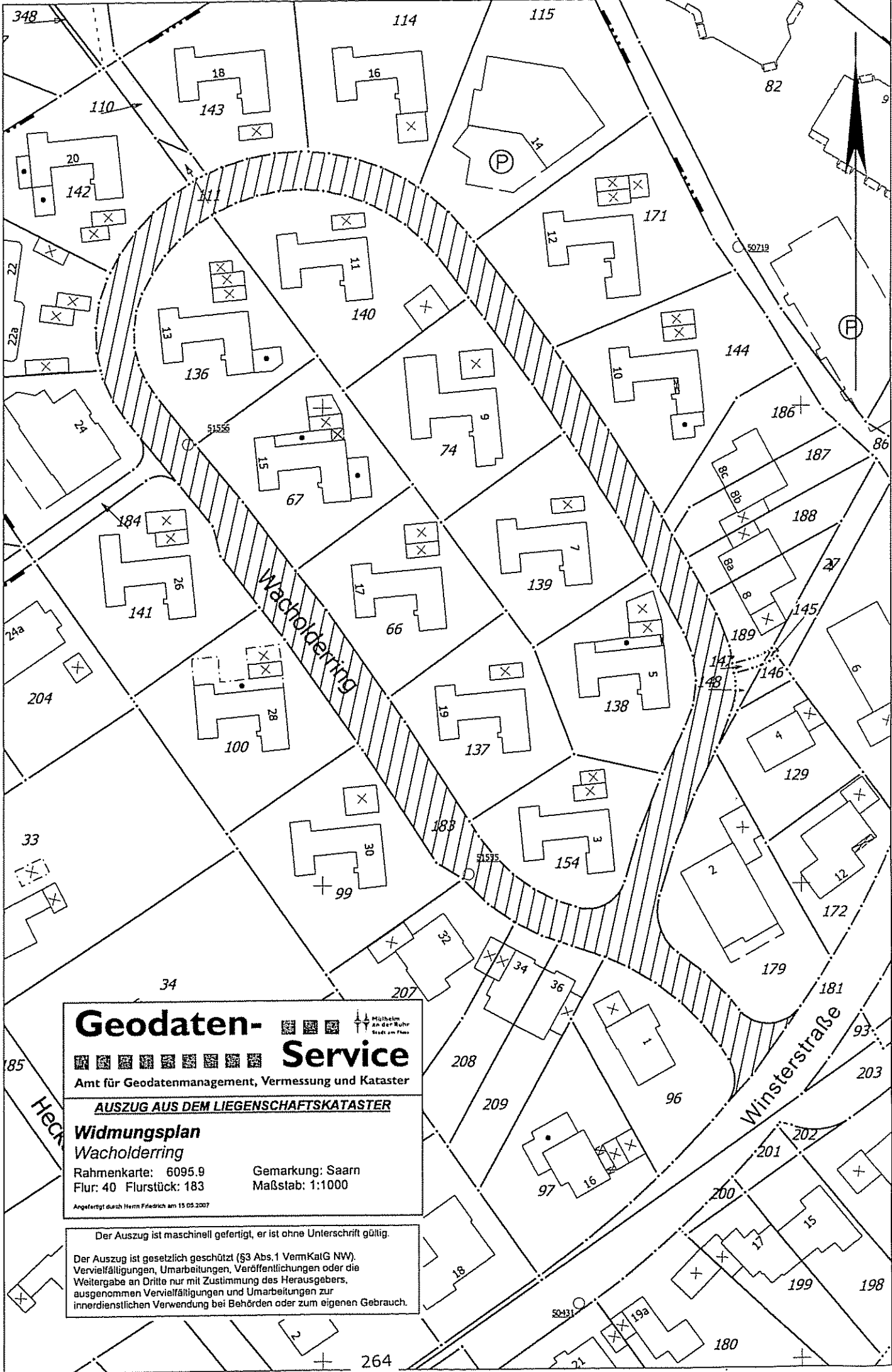
Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Welkenhuyzen



Geodaten-Service  Mülheim an der Ruhr Stadt am Fluss

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan
Wacholdering

Rahmenkarte: 6095.9 Gemarkung: Saarn
Flur: 40 Flurstück: 183 Maßstab: 1:1000

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 15.03.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichnete Fläche **(Parkplatz an der „Heinrich-Lemberg-Straße“)** mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeugverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe

sonstige Gemeindestraße (Parkplatz)

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Heißen, Flur 4,
Flurstück 178.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

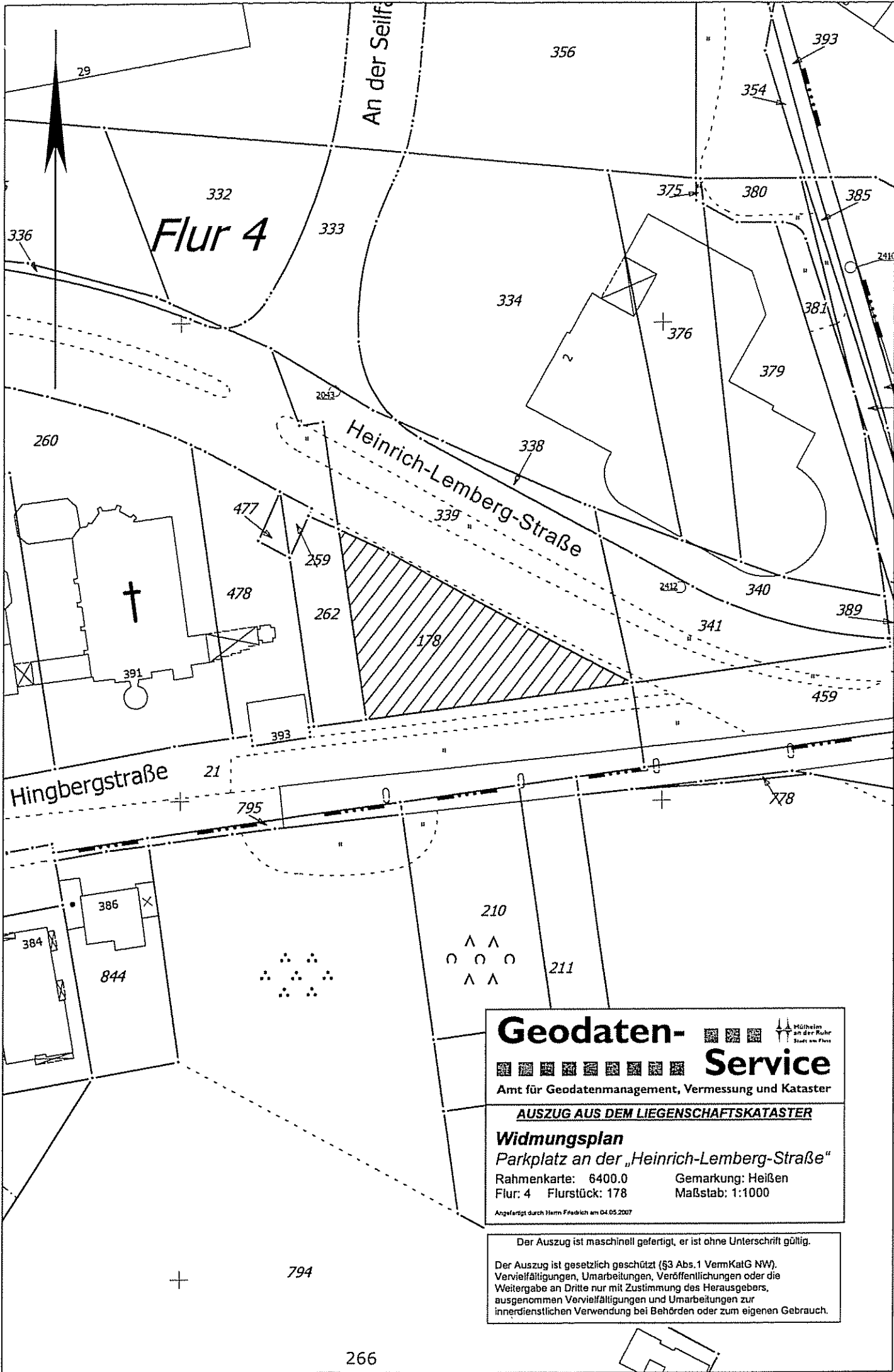
Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

W e l k e n h u y z e n



Geodaten-Service  Mülheim
an der Ruhr
Stadt am Fluss

Service

Amort für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan
Parkplatz an der „Heinrich-Lemberg-Straße“

Rahmenkarte: 6400.0 Gemarkung: Heißen
Flur: 4 Flurstück: 178 Maßstab: 1:1000

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 04.05.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 23.03.2007 - Ordn.-Nr.: Inn 9a/1 und 9 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. gültigen Fassung über die Grundstücke Auerstr. 47 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 73, Flurstück-Nr. 88 und 156

ist gemäß § 71 BauGB am 25. Mai 2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 31.05.2007

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Bekanntmachung der Theater an der Ruhr gGmbH

Jahresabschluss 2005/2006 zum 31.07.2006

Die 26. Ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 22.03.2006 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.07.2006 festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen einen vollen Monat nach Veröffentlichung beim kaufmännischen Geschäftsführer der THEATER AN DER RUHR gGmbH im Gebäude Akazienallee 61, 45478 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

Pricewaterhouse Coopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-List-Str. 20
45128 Essen

hat am 18. Dezember 2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater an der Ruhr gGmbH, Mülheim

an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

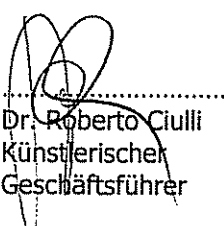
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Pflichtgemäß weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung zu den die Entwicklung der Gesellschaft beeinträchtigenden Tatsachen im Lagebericht hin. Dort wird auf das Finanzierungsrisiko in Folge der Kürzungen des städtischen Zuschusses und auf die damit einhergehenden Folgen für die Gesellschaft hingewiesen.

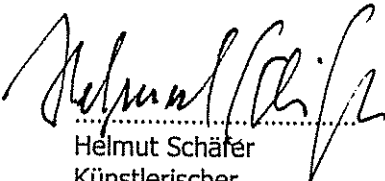
Essen, den 18. Dezember 2006

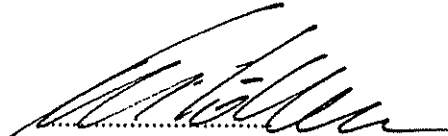
**PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

(Rakel)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Hüser)
Wirtschaftsprüfer


Dr. Roberto Ciulli
Künstlerischer
Geschäftsführer


Helmut Schäfer
Künstlerischer
Geschäftsführer


Sven Schlötcke
Künstlerischer und
Kaufmännischer
Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

| Nr. | Art der Arbeiten | Preis in € | Verkauf ab | Submission | |
|-----|--|---------------|---------------|------------|---------|
| | | | | Datum | Uhrzeit |
| 032 | Aufstellung von mobilen Raumeinheiten in eingeschossiger Bauweise an den Schulstandorten Gem.-Grundschule Saarnberg und Sonderschule Springweg | 15,00 | 15.06.07 | 10.07.07 | 10.00 |

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2007

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

M e c k e n s t o c k

I n h a l t

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ralf Peter Urbanski, Krefeld) | 258 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aydin Acici) | 258 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mustapha Tarawally, Dortmund) | 259 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ülkü Eyüboğlu) | 259 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fadi Najras) | 259 |
| Öffentliche Zustellung des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vom 07.05.2007 (Christian Maruhn, Oberhausen) | 260 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bernhard Herbert Maatz) | 260 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Maik Wenzeler, Essen) | 260 |
| Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Von-Carnall-Weg) | 260 |
| Widmungsverfügung (Weg zwischen der "Wrangelstraße" und der "Schenkendorfstraße") | 261 |
| Widmungsverfügung (Wacholderring) | 263 |
| Widmungsverfügung (Parkplatz an der "Heinrich-Lemberg-Straße") | 265 |
| Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Auerstr. 47) | 267 |
| Bekanntmachung der Theater an der Ruhr gGmbH; Jahresabschluss 2005/2006 zum 31.07.2006 | 267 |
| Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr | 269 |